



B2.6. Personen- und Warenaufzüge
Gebühren im Zusammenhang mit Aufzügen

Interpellation

Martin Müller, Mitglied des Gemeinderates, und 3 Mitunterzeichnende haben am 14. Mai 2009 folgende Interpellation eingereicht:

Ziffer 1301 (Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Betriebsbewilligung) und 1302 (Periodische Aufzugskontrolle) der Gebührenordnung legen fest, dass für die Weiterverrechnung der Expertenrechnung eine Gebühr zu erheben sei, die sich nach der Höhe des weiter zu verrechnenden Expertenonorars bemisst.

Ich bitte nun den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

Wie hoch sind die aufgrund o.e. Ziffern eingenommenen Gebühren pro Jahr?

Wie verträgt sich diese Bestimmung mit dem seit längerem geltenden Rechtsgrundsatz, dass Gebühren nur die effektiv anfallenden Kosten decken dürfen?

Wäre der Stadtrat bereit, eine entsprechende Motion aus dem Gemeinderat entgegenzunehmen, welche die Änderung dieser Praxis zum Ziel hat?

Begründung:

Bei den erwähnten Positionen wird für die simple Weiterverrechnung einer Expertenrechnung eine vom Rechnungsbetrag abhängige Gebühr verlangt. Auch wenn aufgrund unterschiedlich hoher Gebäude der Kontrollaufwand für den Experten unterschiedlich ausfällt, so steht der Verwaltungsaufwand der Stadt, diese unterschiedlich hohen Expertenrechnungen weiter zu verrechnen, nicht in einem linearen Verhältnis zum weiter zu verrechnenden Betrag. Die heutige Festlegung als Prozentsatz genügt daher dem rechtlichen Erfordernis kostendeckender Gebühren kaum.

Mitunterzeichnende:

Ueli Bayer

Martin Romer

Werner Hogg

Diese Interpellation wird Ihnen und dem Stadtrat im Sinne von § 57 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Roger Bachmann
Präsident

Arno Graf
Sekretär-Stv.

ag 0514 Aufzugsgebühren.doc

versandt am: 19. Mai 2009